

Schriften zur Kriminologie

Louisa Zech

Die staatsanwaltschaftliche Erledigungspraxis in Verfahren wegen Körperverletzung im Amt gem. § 340 StGB durch Polizeibeamt*innen

Eine Aktenanalyse in den Bundesländern
Niedersachsen und Sachsen



Nomos

Schriften zur Kriminologie

Herausgegeben von

Prof. Dr. Katrin Höffler, Universität Leipzig

Prof. Dr. Johannes Kaspar, Universität Augsburg

Prof. Dr. Jörg Kinzig, Eberhard Karls Universität Tübingen

Prof. Dr. Ralf Kölbel, Ludwig-Maximilians-Universität München

Band 34

Louisa Zech

Die staatsanwaltschaftliche Erledigungspraxis in Verfahren wegen Körperverletzung im Amt gem. § 340 StGB durch Polizeibeamt*innen

Eine Aktenanalyse in den Bundesländern
Niedersachsen und Sachsen



Nomos



Onlineversion
InLibra

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Zugl.: Bochum, Univ., Diss., 2025

ISBN 978-3-7560-3590-8 (Print)

ISBN 978-3-7489-6649-4 (ePDF)

1. Auflage 2026

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2026. Gesamtverantwortung für Druck und Herstellung bei der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten. Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

Vorwort

Die vorliegende Arbeit schrieb ich während meiner Zeit als wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Kriminologie der Ruhr-Universität Bochum und an der Professur für Kriminologie und Strafrecht der Goethe-Universität Frankfurt am Main. Die Idee zu dieser Forschungsarbeit entstand aufgrund des in dieser Zeit am Lehrstuhl und später an der Professur durchgeführten Projekts „Körperverletzung im Amt durch Polizeibeamt:innen (KviAPol)“. Die Ergebnisse dieses Projekts legten eine wertvolle Grundlage für die Erkenntnisse dieser Arbeit.

Die erfolgreiche Umsetzung meines Projekts gelang nur durch die Unterstützung der Staatsanwaltschaften in Sachsen und Niedersachsen, für deren vertrauensvolle Übersendung der Verfahrensakten ich mich bedanken möchte. Besonders möchte ich auch Prof. Dr. Tobias Singelnstein sowohl für die Betreuung dieser Arbeit als auch für die gute Zusammenarbeit und die lehrreiche Zeit während meiner Tätigkeit an seinem Lehrstuhl/seiner Professur danken. Prof. Dr. Sebastian Golla danke ich für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens und die hilfreichen Anmerkungen.

Mein besonderer Dank gilt Dr. Julia Habermann, die mir nicht nur mit ihrer fachlichen Expertise wertvolle Anregungen gab, sondern mir auch während des gesamten Prozesses bei größeren und kleineren Hindernissen mit gutem Rat zur Seite stand und mich stets zum Durchhalten motivierte. Weiter danken möchte ich den Rechtsanwält:innen Dr. Anna Luczak und Lukas Theune, die mir in Vorgesprächen wichtige Hinweise und Hilfestellungen für die Konzeption meines Erhebungsbogens gaben sowie meinen ehemaligen (Studien-)Kolleg:innen Laila Abdul-Rahman, Dr. Jana Berberich, Johannes Busch, Hannah Espín Grau, Stephan Heiß, Luise Klaus und Marie-Theres Piening für ihr sehr hilfreiches Feedback während der Überarbeitungsphase.

Zu guter Letzt möchte ich meinen eifrigen Korrekturleserinnen Galina Schacke und meiner Mutter Anja Zech danken.

Bochum 2026

Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis	13
Tabellenverzeichnis	15
Einleitung	19
Erster Teil: Theoretischer Hintergrund und Forschungsstand	23
A. Selektive Erledigungspraxis in Verfahren wegen § 340 StGB	23
I. Besonderheiten von Verfahren wegen Körperverletzung im Amt durch Polizeibeamt:innen	24
1. Hohes Maß unberechtigter Anzeigen	24
a. Unbegründete Anzeigen oder Fehleinschätzungen der Betroffenen	25
b. Reaktion auf polizeiliche Anzeige	26
2. Ineffektive Ermittlungsarbeit	27
3. Schwierige Beweisbarkeit	29
II. Anwendungsregeln bei den Staatsanwaltschaften	31
1. Das Konzept der staatsanwaltschaftlichen Anwendungsregeln	31
2. Anwendungsregeln der Staatsanwaltschaften im Deliktsbereich § 340 StGB	34
a. Organisationsspezifische Anwendungsregeln	34
aa. Ermittlungs- und Begründungsaufwand	35
bb. Aufhebungsresistenz der Entscheidungen	37
b. Deliktsspezifische Anwendungsregeln	38
c. Täter:innenspezifische Anwendungsregeln	39
d. Deliktsübergreifende Anwendungsregeln	40
III. Zusammenfassung – Typen von Anwendungsregeln bei Verfahren wegen Körperverletzung im Amt durch Polizeibeamt:innen	41

B. Empirische Erkenntnisse zur Erledigungspraxis im Deliktsbereich § 340 StGB	42
I. Einflussfaktoren auf Erledigungsentscheidungen der Staatsanwaltschaft	42
II. Die besondere staatsanwaltschaftliche Erledigungspraxis in Verfahren wegen Körperverletzung im Amt	45
1. Geringe Anklagequote und Einstellungsgründe	45
a. Auswertungen amtlicher Statistiken vor 2009	46
b. Auswertungen amtlicher Statistiken nach 2009	47
c. Hell- und Dunkelfelduntersuchungen	51
2. Erkenntnisse zum Maß unberechtigter Anzeigen gegen Polizeibeamt:innen	53
3. Erkenntnisse zur Ermittlungsarbeit	55
4. Erkenntnisse zur Beweislage in Verfahren wegen § 340 StGB	58
5. Erkenntnisse zum staatsanwaltschaftlichen Vorverständnis und Anwendungsregeln	61
III. Zusammenfassung und Forschungslücken	63
Zweiter Teil: Der rechtliche Handlungsrahmen der Staatsanwaltschaften	67
A. Die normativen Voraussetzungen der Körperverletzung im Amt	67
I. Tatbestandliche Voraussetzungen des § 340 StGB	67
1. Amtsträger	67
2. Körperverletzung, § 223 StGB	68
3. Begehen/Begehenlassen während der Dienstausbübung oder in Beziehung auf den Dienst	68
4. Subjektiver Tatbestand	71
II. Rechtfertigung	71
1. Polizeirechtliche und strafprozessuale Eingriffsbefugnisse	72
2. Allgemeine strafrechtliche Rechtfertigungsgründe	73
3. Der strafrechtliche Rechtmäßigkeitsbegriff	75
III. Schuld	78
B. Prozessrechtliche Grundlagen	79
I. Das Ermittlungsverfahren	79
1. Die Rolle der Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren	79

2. Anforderungen an eine effektive Strafverfolgung gegenüber Amtsträger:innen	82
a. Anspruch auf effektive Strafverfolgung	82
b. Anspruch auf effektive Strafverfolgung in der Rechtsprechung des EGMR	83
II. Abschlussentscheidung der Staatsanwaltschaft, § 170 StPO	86
III. Beweiswürdigung in Ermittlungsverfahren wegen § 340 StGB	88
1. Aussage-gegen-Aussage-Konstellationen	88
2. Besondere Rolle von Polizist:innen als Zeug:innen	90
C. Ergebnis rechtlicher Handlungsrahmen	92
 Dritter Teil: Staatsanwaltschaftliche Erledigungspraxis und Organisation der Ermittlungen bei Verfahren wegen § 340 StGB durch Polizeibeamt:innen	 95
A. Staatsanwaltschaftliche Erledigungspraxis von Verfahren nach § 340 StGB	95
I. Erledigungspraxis (bundesweit)	95
II. Erledigungspraxis in den Ländern	97
B. Organisation der Ermittlungspraxis in den einzelnen Bundesländern	100
I. Sonderdezernate der Staatsanwaltschaften	100
II. Unabhängige Beschwerdestellen und interne Ermittlungen	102
C. Zusammenhang zwischen Erledigungs- und Organisation der Ermittlungspraxis	104
 Vierter Teil: Untersuchungsleitende Fragen und Methodisches Vorgehen	 107
A. Untersuchungsleitende Fragestellungen	107
I. Besondere Umstände von Verfahren wegen § 340 StGB	107
II. Anwendungsregeln bei den Staatsanwaltschaften	108
B. Methode	109
I. Die Aktenanalyse als Methode der empirischen Sozialforschung	109
1. Die kriminologische Aktenanalyse	109

2. Aussagekraft der mittels Aktenanalyse gewonnenen Erkenntnisse	111
II. Anwendung der Aktenanalyse für das vorliegende Forschungsvorhaben	113
1. Vollerhebung, Datenzugang und Rücklauf	114
2. Erstellung des Erhebungsbogens	119
3. Auswertung der Daten	121
C. Aussagekraft und Einschränkungen der vorliegenden Untersuchung	122
Fünfter Teil: Ergebnisse der Untersuchung	125
A. Anklage- und Einstellungsquoten	125
B. Ausmaß und Auswirkungen der Besonderheiten von Verfahren wegen § 340 StGB	129
I. Unberechtigte Anzeigen gegen Polizeibeamt:innen	129
1. Unbegründete Anzeigen und Anzeigen aufgrund von Fehleinschätzungen	130
a. Auswertung der Berichte der Anzeigen	130
b. Auswertung der Einstellungsentscheidungen der Staatsanwaltschaften	133
2. Anzeigen gegen Polizeibeamt:innen als (Schutz-)Reaktion auf Widerstandsanzeige?	135
3. Ergebnis – Ausmaß unberechtigter Anzeigen	138
II. Effektivität der Ermittlungsarbeit	140
1. Umfassende Ermittlungen	141
a. Nichtaufnahme von Ermittlungen	141
b. Durchgeführte Ermittlungsmaßnahmen	142
c. Nicht durchgeführte Ermittlungsmaßnahmen	145
2. Unverzüglichkeit der Ermittlungen	149
3. Unabhängigkeit der Ermittlungen	155
a. Unabhängigkeit polizeilicher Ermittler:innen	155
b. Rolle der Staatsanwaltschaft	161
4. Ergebnis – Effektivität der Ermittlungsarbeit	163
III. Keine ausreichende Beweislage	165
1. Unbekanntsachen: Keine tatverdächtige Person ermittelt	165

2. Beweislage	167
a. Personenbeweise	167
aa. Geschädigte	167
bb. Beschuldigte Polizeibeamt:innen	168
cc. Polizeiliche Zeug:innen	172
dd. Nicht-polizeiliche Zeug:innen	177
ee. Personenbeweise insgesamt	179
b. Sachbeweise	180
c. Beweislage in Verfahren mit angenommenem hinreichenden Tatverdacht oder Opportunitätseinstellungen	182
3. Ergebnis zur Beweislage	184
C. Staatsanwaltschaftliches Vorverständnis und Anwendungsregeln	185
I. Auswertung der Beweiswürdigungen durch die Staatsanwaltschaften	186
1. Aussagen der Geschädigten	186
2. Einlassungen der Beschuldigten	190
3. Aussagen polizeilicher Zeug:innen	193
4. Aussagen nicht-polizeilicher Zeug:innen	195
5. Sachbeweise	197
II. Untersuchung der staatsanwaltschaftlichen Abschlussentscheidungen	201
1. Einstellungen wegen fehlenden Anfangsverdachts	202
2. Einstellung des Verfahrens gem. § 170 Abs. 2 StPO	204
a. Strafverfolgungshindernisse	204
b. Tatnachweis kann nicht geführt werden	204
c. Einstellungen wegen Fehlen von Tatbestand, Rechtswidrigkeit oder Schuld	211
3. Annahme einer gewissen Wahrscheinlichkeit strafbaren Handelns	220
III. Ergebnis – staatsanwaltschaftliches Vorverständnis und Anwendungsregeln	225
Sechster Teil: Fazit und Diskussion	231
A. Zusammenfassung	231
B. Zentrale Befunde der vorliegenden Untersuchung	232
I. Geringe Anklage- und hohe Einstellungsquote	232

II. Kaum Hinweise auf ein hohes Maß unberechtigter Anzeigen	233
III. Häufige Mängel in der Ermittlungsarbeit	235
IV. Schwierige Beweislage nicht ausschlaggebend für Einstellungsentscheidung	235
V. Anhaltspunkte für staatsanwaltschaftliche Anwendungsregeln	237
C. Einordnung der Ergebnisse in die aktuelle Debatte	240
I. Probleme der strafrechtlichen Verfolgung und institutionellen Aufarbeitung übermäßiger Polizeigewalt	240
II. Ansätze zur Lösung der problematischen strafrechtlichen Aufarbeitung	242
1. Unabhängige Beschwerde- und Ermittlungsstellen	242
a. Verbesserung der strafrechtlichen Aufarbeitung	242
b. Alternative zur strafrechtlichen Aufarbeitung	244
2. Lösung auf normativer Ebene	245
D. Ausblick	246
Anhang I: Erhebungsbogen	249
Anhang II: Kategoriensystem – Inhaltsanalyse	271
Literatur	277

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Anwendungsregeln bei den Staatsanwaltschaften	32
Abbildung 2: Anteile der Erledigungsarten der Kategorie SG 53 „Gewaltausübung und Aussetzung durch Polizeibeamte“ 2018	96
Abbildung 3: Anteile Anklageerhebung/Strafbefehl zu Opportunitätseinstellungen 2018	97

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Anzahl eingeleiteter Strafverfahren und Erledigungen in den Bundesländern (BW, BE, HB, HE, SN, SH, TH) für die Jahre 2009 und 2010	50
Tabelle 2:	Anklagequote in den einzelnen Bundesländern (2018)	98
Tabelle 3:	Einstellungsquoten nach § 170 Abs. 2 und §§ 153, 153a StPO der einzelnen Bundesländer (2018)	99
Tabelle 4:	Vorhandensein staatsanwaltschaftlicher Sonderdezernate für Amtsdelikte nach Bundesländern (Stand: 2018)	102
Tabelle 5:	Beschwerde- und Ermittlungsstellen in Deutschland (Stand 2018)	103
Tabelle 6:	Anzahl der übermittelten Verfahrensakten aufgeschlüsselt nach einzelnen Staatsanwaltschaften	118
Tabelle 7:	Art der Abschlussentscheidung der Staatsanwaltschaften	126
Tabelle 8:	Vergleich der Art der Erledigung zwischen eigener Erhebung und amtlicher Statistik für Niedersachsen und Sachsen	128
Tabelle 9:	Kategorien des in den Anzeigen berichteten Verhaltens	132
Tabelle 10:	Einstellungsgrund (förmlich eingeleitete Ermittlungsverfahren; Kategorisierung durch die Staatsanwaltschaften)	135
Tabelle 11:	Zeitpunkt der Anzeigen	137

Tabelle 12:	Zeitlicher Abstand zwischen polizeilicher Anzeige und nachträglicher Anzeige wegen KV im Amt	138
Tabelle 13:	Vorliegen von Ermittlungsmaßnahmen bei förmlich eingeleiteten Ermittlungsverfahren	142
Tabelle 14:	Art der durchgeführten Ermittlungsmaßnahmen (bei 174 Verfahren, in denen Ermittlung im KViA-Verfahren; Mehrfachnennungen möglich)	144
Tabelle 15:	Anzahl der Ermittlungsmaßnahmen	145
Tabelle 16:	Nicht durchgeführte Ermittlungsmaßnahmen (bei 230 Verfahren mit eingeleitetem Ermittlungsverfahren; Mehrfachnennungen möglich)	146
Tabelle 17:	Nicht durchgeführte Ermittlungsmaßnahmen (174 Verfahren, in denen Ermittlungen im KViA-Verfahren; Mehrfachnennungen möglich)	147
Tabelle 18:	Dauer zwischen Anzeigeerstattung und erster staatsanwaltschaftlicher Abschlussverfügung (kategorisiert)	151
Tabelle 19:	Zeitraum zwischen Anzeigeerstattung KViA und erster Ermittlungstätigkeit (kategorisiert)	152
Tabelle 20:	Zeitraum zwischen erster Ermittlungstätigkeit und polizeilicher Abverfügung (kategorisiert)	153
Tabelle 21:	Zeitraum zwischen polizeilicher Abverfügung und Abschlussverfügung der StA (kategorisiert)	154
Tabelle 22:	Institutionelle Beziehung zwischen polizeilichen Ermittler:innen und beschuldigten Polizeibeamt:innen	158
Tabelle 23:	Maßnahmen der Staatsanwaltschaften	162
Tabelle 24:	Summenindex ineffektive Ermittlungsarbeit	164

Tabelle 25:	Häufigkeit der Tatsituationen	166
Tabelle 26:	Häufigkeit der Personenbeweise im Einzelnen (bei 230 Verfahren, in denen Ermittlungsverfahren eingeleitet; Mehrfachnennung möglich)	167
Tabelle 27:	Gegendarstellung der beschuldigten Beamt:innen (bei 75 Verfahren, in denen Einlassung vorlag; Mehrfachnennungen möglich)	169
Tabelle 28:	Kombinationen der polizeilichen Gegendarstellungen	170
Tabelle 29:	Angegebener Grund für die Anwendung unmittelbaren Zwangs (bei 56 Verfahren, in denen unmittelbarer Zwang angegeben; Mehrfachnennungen möglich)	171
Tabelle 30:	Kreuztabelle schriftliche Äußerung/Vernehmung und positiv entlastende/nicht positiv entlastende Aussagen polizeilicher Zeug:innen	174
Tabelle 31:	Kreuztabelle schriftliche Äußerung/Vernehmung und positiv/nicht positiv entlastende Aussagen nicht-polizeilicher Zeug:innen	179
Tabelle 32:	Häufigkeit der Sachbeweise im Einzelnen (bei 230 Verfahren, in denen Ermittlungsverfahren eingeleitet; Mehrfachnennungen möglich)	181
Tabelle 33:	Häufigkeit der Beweismittel bei angenommener Schuld (bei 10 Verfahren mit Anklage oder Opportunitätseinstellung; Mehrfachnennungen möglich)	183

Einleitung

Die Institution Polizei ist unter bestimmten Voraussetzungen zur Anwendung physischer Gewalt legitimiert. Allerdings ist die Anwendung legitimer polizeilicher Gewalt streng begrenzt und bleibt eine Ausnahmbefugnis.¹ Dabei kann es vorkommen, dass bei der Ausübung polizeilicher Gewalt die rechtlichen Grenzen überschritten werden und diese dann unverhältnismäßig, also rechtswidrig ist. Derartige Grenzüberschreitungen fallen unter den Tatbestand der Körperverletzung im Amt gem. § 340 StGB.

Jährlich werden in Deutschland etwa 1.500 bis 2.000 derartiger Verfahren in der polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) erfasst.² In den seltensten Fällen allerdings führt eine Anzeige wegen § 340 StGB auch zu einer Anklage. Seit 2009 werden Verfahren gegen Polizeibeamt:innen wegen Gewaltausübung und Aussetzung (Sachgebiet 53) in der Staatsanwaltschaftsstatistik gesondert erfasst.³ Diese weist für das Jahr 2018 insgesamt 2.126 erledigte Ermittlungsverfahren aus, von denen in 23 Verfahren Anklage erhoben und in 17 Verfahren ein Antrag auf Erlass eines Strafbefehls gestellt wurde,⁴ was einer Anklagequote von 1,9 % entspricht. Insgesamt wurden 98,1 % der Verfahren eingestellt oder an eine andere Staatsanwaltschaft abgegeben. Die meisten Erledigungen erfolgten gem. § 170 Abs. 2 StPO mangels eines hinreichenden Tatverdachts (88,9 %).⁵ Im Vergleich dazu betrug die Anklagequote bei Verfahren wegen vorsätzlicher Körperverletzung, die nicht von Amtsträger:innen begangen wurden, im selben Berichtsjahr 18,8 %, während weniger als die Hälfte dieser Verfahren mangels eines hinreichenden Tatverdachts gem. § 170 Abs. 2 StPO eingestellt wurde (44,3 %). Auch der Bereich der Delikte gegen die sexuelle Selbstbestimmung, die oftmals ähnlich schwierige Beweiskonstellationen aufweisen wie die Körperverletzung im Amt, verzeichnet mit 20,5 % eine deutlich höhere Anklagequote.

1 Abdul-Rahman et al. 2023; Derin/Singelstein 2022a, 123.

2 Singelstein 2019a, 140.

3 Zu beachten ist, dass die Staatsanwaltschaftsstatistik nicht nur Verfahren wegen der Körperverletzung im Amt, sondern auch wegen der Aussetzung erfasst. Letzterer Deliktbereich dürfte allerdings eine nur untergeordnete Rolle spielen.

4 Statistisches Bundesamt 2019, Staatsanwaltschaftsstatistik, Sachgebiet 53.

5 Eine geringe Anklagequote (1,8 %) sowie eine hohe Einstellungsquote nach § 170 Abs. 2 StPO (86,4 %) zeigt sich auch in der Statistik der Staatsanwaltschaften für das Referenzjahr 2022, Statistisches Bundesamt 2023.

Aufgrund dieser deutlichen Diskrepanz wird vermutet, der staatsanwaltschaftliche Umgang mit Verfahren wegen Körperverletzung im Amt weiche von der üblichen Erledigungspraxis ab.⁶ Der UN-Sonderberichterstatter für Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung, Nils Melzer, warf der Bundesrepublik Deutschland im Jahr 2021 bezüglich der Aufarbeitung von Fällen wegen übermäßiger polizeilicher Gewaltanwendung ein strukturelles Versagen und eine „de facto impunity“⁷ vor.

In der vorliegenden Forschungsarbeit werden die Gründe für die derart hohe Einstellungsquote nach § 170 Abs. 2 StPO bzw. für die geringe Anklagequote im Deliktsbereich der Körperverletzung im Amt nach § 340 StGB mittels einer Aktenanalyse untersucht. Ein besonderes Augenmerk wird dabei auf den staatsanwaltschaftlichen Umgang mit derartigen Ermittlungsverfahren gelegt. Bei der Bearbeitung von Verfahren durch die Staatsanwaltschaften lässt der rechtliche Handlungsrahmen Spielräume und wird so durch überindividuell wirksame Anwendungsregeln ausgefüllt. In dieser Arbeit wird besonders der Frage nachgegangen, ob sich im Umgang der Staatsanwaltschaften mit Verfahren gegen Polizeibeamt:innen wegen § 340 StGB Anhaltspunkte für derartige Anwendungsregeln finden, die wiederum auf ein staatsanwaltschaftliches Vorverständnis schließen lassen.

Im Ersten Teil werden dazu zunächst die bisher in der Literatur diskutierten Gründe für die hohe Einstellungsquote bzw. geringe Anklagequote im Bereich der Körperverletzung im Amt theoretisch dargestellt und kontextualisiert (A.). Es werden zum einen die besonderen Umstände von Verfahren wegen der Körperverletzung im Amt durch Polizeibeamt:innen (unberechtigte Anzeigen, ineffektive Ermittlungsarbeit und die schwierige Beweislage) sowie zum anderen das Wirken eines staatsanwaltschaftlichen Vorverständnisses (und daraus resultierende Anwendungsregeln) auf die Beweiswürdigung sowie die Abschlussentscheidungen der Staatsanwaltschaft als theoretischer Hintergrund herausgearbeitet. Im Anschluss wird der dazu existierende Forschungsstand aufgearbeitet (B.).

Im Zweiten Teil wird der rechtliche Handlungsrahmen der Staatsanwaltschaften abgesteckt, indem die materiell- und prozessrechtlichen Voraussetzungen für Ermittlungsverfahren nach § 340 StGB und deren Erledigung dargestellt werden. Es wird herausgearbeitet, welche rechtlichen Handlungsspielräume in Verfahren wegen § 340 StGB bestehen bleiben, die

6 Singelstein 2019a; Singelstein 2013; Singelstein 2003.

7 UN-Sonderberichterstatter für Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung 2022, AL DEU 2/2022, 9; Derin/Singelstein 2022b.

durch die Staatsanwaltschaften ausgefüllt werden müssen. Darauf folgend wird im Dritten Teil die Erledigungspraxis der Staatsanwaltschaften in den einzelnen Bundesländern dargestellt sowie die dortige Organisation der Bearbeitung von Verfahren wegen Körperverletzung im Amt (z.B. das Vorhandensein staatsanwaltschaftlicher Sonderdezernate). Dabei wird herausgearbeitet, ob sich ein Zusammenhang zwischen der Erledigungs- und der Organisation der Ermittlungspraxis erkennen lässt. Die Erkenntnisse aus diesem Abschnitt wurden in methodischer Hinsicht für die Auswahl der zu untersuchenden Bundesländer herangezogen. Auf die methodische Vorgehensweise sowie die untersuchungsleitenden Fragestellungen wird näher im Vierten Teil dieser Arbeit eingegangen.

Die Untersuchung der Fragestellungen erfolgt mittels einer Analyse von 267 Verfahrensakten aus den Bundesländern Sachsen und Niedersachsen, in denen die Abschlussverfügung der Staatsanwaltschaften im Jahr 2018 erging. Die Ergebnisse dieser Aktenauswertung werden im Fünften Teil dieser Arbeit präsentiert. Abschließend werden im Sechsten Teil diese Ergebnisse zusammengefasst und in die aktuelle Debatte um die (strafrechtliche) Kontrolle von übermäßiger Polizeigewalt eingeordnet.

Erster Teil: Theoretischer Hintergrund und Forschungsstand

A. Selektive Erledigungspraxis in Verfahren wegen § 340 StGB

Bezüglich der besonders selektiven Erledigungspraxis im Bereich der Körperverletzung im Amt durch Polizeibeamt:innen lassen sich aus der bisherigen Forschung zwei Untersuchungskomplexe identifizieren: Zum einen werden Umstände herangezogen, die sich aus der Besonderheit dieser Verfahren ergeben: ein hohes Maß unberechtigter Anzeigen, ineffektive Ermittlungsarbeit und eine schwierige Beweislage.⁸ Zum anderen wird die Institution der Staatsanwaltschaft selbst in den Blick genommen. Die Staatsanwaltschaft stellt im Rahmen der Strafverfolgung eine wichtige Selektionsinstanz dar, ausgestattet mit einer entsprechend großen „Entscheidungsmacht“⁹. Sie entscheidet über die Anklagewürdigkeit eines Sachverhalts ebenso wie über die Frage, vor welchem gerichtlichen Spruchkörper dieser Sachverhalt verhandelt werden soll.¹⁰ Als „Herrin des Ermittlungsverfahrens“ obliegt ihr auch die Entscheidung darüber, wie dieses durchgeführt wird, etwa wie viele Ressourcen sie investiert und wie dieses abgeschlossen wird. Der Journalist Robert Andreasch bringt es in einem Interview entsprechend auf den Punkt:

[Die Staatsanwaltschaften] entscheiden, wieviel Aufwand beispielsweise für Fälle verwandt wird; sie entscheiden über die Einstellungskriterien, was oft auch eine Aufwand-Nutzen-Geschichte ist.¹¹

So kommt der Staatsanwaltschaft eine „zentrale Deutungshoheit“¹² über zur Anzeige gebrachte Sachverhalte zu und ihre Entscheidungen determinieren den restlichen Verlauf des Strafverfahrens.¹³ Die Entscheidungsmöglichkeiten der Staatsanwaltschaften sind rechtlich vorgegeben. Diese rechtlichen

8 Abdul-Rahman et al. 2023, 307 ff.; Singelnstein 2003, 10.

9 Blankenburg/Sessar/Steffen 1978, 3.

10 Blankenburg/Sessar/Steffen 1978, 3.

11 Interview mit Robert Andreasch geführt von Isabella Greif und Fiona Schmidt in ihren Untersuchungen zum staatsanwaltschaftlichen Umgang mit rassistischer und rechter Gewalt; zitiert nach Greif/Schmidt 2018, 65.

12 Greif/Schmidt 2018, 66.

13 Vgl. zum Einfluss der Staatsanwaltschaft auf die gerichtliche Entscheidungsfindung: Hogh/Bögelein 2021, 80 ff.

Vorgaben können aber nur einen Rahmen bieten, innerhalb dessen der Staatsanwaltschaft Räume für Auslegungen, Beurteilungen, Deutungen und Interpretationen offen stehen, die entsprechend ausgefüllt werden müssen.¹⁴ In der Literatur wird davon ausgegangen, dass das Ausfüllen des rechtlichen Rahmens nicht zufällig oder individuell vorgenommen wird, sondern dass sich in einer institutionellen Praxis formelle oder informelle „Anwendungsregeln“ entwickeln (siehe Abbildung 1).¹⁵ Die besondere Erledigungspraxis der Staatsanwaltschaften bei Verfahren wegen § 340 StGB gegen Polizeibeamt:innen, die sich durch ein hohes Maß an Einstellungen gem. § 170 Abs. 2 StPO auszeichnet, könnte Ausdruck dieser Anwendungsregeln sein.¹⁶

Im folgenden Abschnitt werden zunächst die Besonderheiten von Verfahren wegen Körperverletzung im Amt (I.) und im Weiteren die in Betracht kommenden Anwendungsregeln bei den Staatsanwaltschaften (II.) dargestellt.

I. Besonderheiten von Verfahren wegen Körperverletzung im Amt durch Polizeibeamt:innen

Zunächst werden in der Literatur bezüglich der besonderen Erledigungspraxis der Staatsanwaltschaften im Deliktsbereich der Körperverletzung im Amt gegen Polizeibeamt:innen die Besonderheiten derartiger Verfahren zur Erklärung herangezogen. Diese lägen zentral in drei Aspekten begründet: erstens in dem hohen Maß unberechtigter Anzeigen gegen Polizeibeamt:innen, zweitens in einer ineffektiven Ermittlungsarbeit durch die Polizei bzw. durch die Staatsanwaltschaft, die als „Herrin des Ermittlungsverfahrens“ die Ermittlungen leitet, und drittens in der oftmals schwierigen Beweislage.

1. Hohes Maß unberechtigter Anzeigen

Insbesondere seitens der Strafverfolgungsbehörden selbst wird angeführt, dass Anzeigen gegen Polizeibeamt:innen besonders häufig unberechtigt sei-

14 Blankenburg/Sessar/Steffen 1978, 24, 302.

15 Blankenburg/Sessar/Steffen 1978, 16; Es werden in der Literatur zudem die Begriffe der innerinstitutionellen oder institutionalisierten Handlungsnormen verwendet: Eisenberg/Kölbel 2024, 212; Singelstein 2003, 4.

16 Singelstein 2003.

en. Diese Argumentationslinie stützt sich auf zwei wesentliche Aspekte, die sich mitunter überschneiden: Erstens seien Anzeigen oftmals unbegründet oder ergingen aufgrund einer Fehleinschätzung der Betroffenen hinsichtlich des rechtlichen Rahmens polizeilichen Handelns.¹⁷ Zweitens werde auf berechnigte Anzeigen wegen §§ 113, 114 StGB oder ähnlicher Tatbestände eine Anzeige wegen Körperverletzung im Amt nach § 340 StGB als Gegenreaktion gestellt.¹⁸

a. Unbegründete Anzeigen oder Fehleinschätzungen der Betroffenen

In der Forschung konnten mittels qualitativer Interviews mit Staatsanwält:innen und Polizeibeamt:innen verschiedene Arten von Anzeigen unterschieden werden, die als unbegründet betrachtet werden:¹⁹ Erstens können Anzeigen unbegründet sein, weil es etwa überhaupt keine polizeiliche Handlung gab oder diese in tatsächlicher Hinsicht keine physische Gewalt-handlung darstellte. Zweitens können die Anzeigeerstattenden einer Fehlvorstellung über das rechtliche Dürfen der Polizeibeamt:innen unterliegen. Es wird zwar eine polizeiliche Gewalthandlung zur Anzeige gebracht, welche sich aber in tatbestandlicher Hinsicht schon nicht als Körperverletzung darstellt oder auf Ebene der Rechtswidrigkeit als gerechtfertigt anzusehen ist. Bei der letztgenannten Kategorie ist allerdings zweifelhaft, ob diese als unberechtigte Anzeigen gewertet werden können. So fällt die Abgrenzung der legitimen Anwendung unmittelbaren Zwangs von der strafbaren Körperverletzung im Amt bzw. die Abgrenzung zwischen einer Körperverletzung und einer Nötigung auch juristisch geschulten Personen nicht immer leicht. Dabei gibt es durchaus auch Grauzonen in der rechtlichen Bewertung.²⁰ Es kann zudem die Frage gestellt werden, ob in der rechtlichen Bewertung des Verhaltens seitens der Polizei und Staatsanwaltschaften nicht bereits gewisse Vorannahmen wirken, die von einer polizeilichen Gewalthandlung als in der Regel gerechtfertigt ausgehen.

17 Singelstein 2019a, 145; Singelstein 2013, 21.

18 Abdul-Rahman et al. 2023, 400; Singelstein 2003, 12.

19 Abdul-Rahman et al. 2023, 335.

20 Abdul-Rahman et al. 2023, 257.

b. Reaktion auf polizeiliche Anzeige

Neben der Annahme, Anzeigen seien oftmals unbegründet oder ergingen aufgrund einer Fehleinschätzung der Anzeigeerstattenden, wird vermutet, die Anzeigeerstattenden würden mit der Anzeigeerstattung andere Ziele als die Strafverfolgung einer stattgefundenen Körperverletzung verfolgen. So würden Anzeigen gegen Polizeibeamt:innen etwa als Reaktion auf eine polizeiliche Anzeige, etwa wegen §§ 113, 114 StGB oder ähnlicher Tatbestände, ergehen. Hinweise auf diese Annahme finden sich auch in der Aus- und Fortbildungsliteratur für die Polizei:

Im Rahmen der Aufarbeitung von Widerstandshandlungen erfolgen häufig Anzeigen gegen Polizeibeamte wegen Körperverletzung (im Amt), Beleidigung oder Freiheitsberaubung.²¹

In der Forschung und rechtsanwaltlichen Praxis hingegen wird dies gerade in Anbetracht der geringen Erfolgsaussichten bei Anzeigen wegen § 340 StGB und aufgrund der hohen Belastungen und Kosten, die für die Betroffenen damit einhergehen, bezweifelt.²² Vielmehr wird davon ausgegangen, dass Anzeigen wegen §§ 113, 114 StGB als Schutzreaktion der Beamt:innen gestellt würden, teilweise sogar präventiv vor der Anzeige wegen Körperverletzung im Amt.²³ Denn die Widerstandsanzeige sei weniger glaubwürdig, wenn diese erst nach dem Einreichen der Anzeige wegen § 340 StGB ergehe. Messer spricht zudem auch von einem sog. Zwickmühleneffekt²⁴: Könne im Rahmen des Strafverfahrens wegen Körperverletzung im Amt ein Widerstand nachgewiesen werden und die Beamt:innen hätten keine Anzeige erstattet, so seien sie wegen Strafvereitelung im Amt nach § 258a StGB zu belangen. Bezüglich des Einflusses auf die hohe Einstellungsquote gem. § 170 Abs. 2 StPO ist daher, so Singelstein, anzunehmen,

[...] dass Anzeigen wegen § 340 StGB aufgrund des Drucks durch das Gegenverfahren des Öfteren zurückgezogen werden, was dann im Regelfall zu einer Einstellung mangels Beweisen führen dürfte.²⁵

²¹ Nimitz 2010, 12.

²² Abdul-Rahman et al. 2023, 291 f., 366; Singelstein 2003, 12.

²³ Amnesty International 2010, 72 f.; Messer 2009, 231; Puschke 2009, 164; Singelstein/Puschke 2011, 3476; Singelstein 2003, 12.

²⁴ Messer 2009, 231 mit Verweis auf Behr 2000, 190.

²⁵ Singelstein 2003, 12.

Zudem werden in verschiedenen Untersuchungen institutionalisierte Handlungsnormen bei den Staatsanwaltschaften beschrieben, die zu einer höheren Wahrscheinlichkeit der Verurteilung nach §§ 113, 114 StGB führen als nach § 340 StGB. So weist Puschke auf den geringeren Ermittlungsaufwand bei Verfahren wegen des Widerstands gegen Vollstreckungsbeamten hin, da die Opfer hier meist als glaubwürdiger eingestuft würden und zumeist die Tatverdächtigen konkret benannt werden könnten.²⁶ Das Bestreben, diese Verfahren mittels einer Anklage oder eines Antrags auf Erlass eines Strafbefehls zu beenden, sei deshalb höher einzustufen. In einigen Bundesländern finden sich sogar formelle Anwendungsregeln²⁷ innerhalb der Staatsanwaltschaften, etwa in Form von Weisungen, die vorgeben, dass eine Einstellung aus Opportunitätsgründen von Verfahren wegen §§ 113, 114 StGB nicht erfolgen soll.²⁸

Die erhöhte Wahrscheinlichkeit einer Verurteilung der Bürger:innen wegen §§ 113, 114 StGB schlägt sich wiederum umgekehrt in der erhöhten Wahrscheinlichkeit der Einstellung in parallelen Verfahren wegen § 340 StGB nieder, da ein Sachverhalt nicht strafrechtlich verschieden bewertet werden kann.²⁹

2. Ineffektive Ermittlungsarbeit

In der Regel werden Ermittlungen durch die Polizei selbstständig vorgenommen und das abschließende Ermittlungsergebnis der Staatsanwaltschaft präsentiert, die letztlich die Entscheidung über den Abschluss des Verfahrens trifft.³⁰ Somit haben polizeiliche Ermittler:innen einen großen Einfluss auf die Intensität und den Umfang der Ermittlungen.³¹ Hier zeigt sich ein deutlicher Interessenkonflikt, wenn Polizist:innen gezwungen sind, gegen Polizist:innen zu ermitteln, auch wenn sie nicht demselben Dienstbereich angehören.³² Eine Besserung sei nach Abdul-Rahman et al. auch

²⁶ Puschke 2009, 165.

²⁷ Zu den informellen und formellen Anwendungsregeln siehe sogleich unter A.II.

²⁸ Abdul-Rahman et al. 2023, 399.

²⁹ Puschke 2009, 166 mit Verweis auch auf den beweisbedürftigen Verletzungserfolg bei der Körperverletzung im Amt, während der Widerstand einen solchen Erfolg nicht voraussetzt.

³⁰ Elsner 2008, 43 ff.; Koppers/Weidling 2021, 79; Wrobel 2023, 82.

³¹ Abdul-Rahman et al. 2023, 314; Singelstein 2003, 11; Wrobel 2023, 82.

³² Singelstein 2019a, 145; Zu den besonderen Herausforderungen polizeilicher Ermittler:innen siehe Abdul-Rahman et al. 2023, 319 ff. und im Abschnitt B.II.3.

dann nur bedingt anzunehmen, wenn die Ermittlungen durch auf Amtsdelikte spezialisierte Kommissariate durchgeführt würden.³³ Polizeiliche Ermittler:innen sehen sich vor dem Problem, dass die

[...] Beschuldigten [...] ihre Kolleg:innen [sind], [...] die gleiche berufliche Sozialisation durchlaufen [haben] und eine berufskulturell verankerte Vorstellung über eine als gefährlich wahrgenommene Außenwelt [...] zu einer ‚Binnenkohäsion‘ [führt].³⁴

Es könnte angenommen werden, dass aufgrund dieses Interessenkonflikts Ermittlungen nicht immer umfassend, unverzüglich und unabhängig vorgenommen werden.³⁵ So kann es vorkommen, dass Anzeigen wegen einer mutmaßlichen Körperverletzung im Amt nicht aufgenommen, oder Ermittlungen lediglich in dem gegen die mutmaßlich geschädigte Person eingeleiteten Ermittlungsverfahren z.B. wegen §§ 113, 114 StGB geführt werden. Zudem wird befürchtet, dass nicht alle Beweise erhoben oder ausreichend gewürdigt werden bzw. ein unkritischer Umgang mit Beweismitteln, insbesondere mit polizeilichen Zeug:innen, erfolgt.³⁶ Aufgrund des institutionellen Näheverhältnisses der Staatsanwaltschaften zur Polizei würden diese zudem nicht ausreichend von ihrem Weisungsrecht Gebrauch machen und das polizeiliche Ermittlungsergebnis unhinterfragt übernehmen.

Eine ineffektive Ermittlungsarbeit kann zu Beweismittelverlusten bzgl. Anzahl und Qualität führen, wenn etwa Beweise am Tatort im Laufe der Zeit vernichtet werden, Videoaufnahmen aufgrund bestimmter Löschfristen verloren gehen oder Zeug:innen sich an ein lang zurückliegendes Ereignis nicht mehr gut erinnern können. Somit kann eine ineffektive Ermittlungsarbeit zu einer schlechten Beweislage führen, die wiederum der Staatsanwaltschaft nicht genügend Anlass für die Annahme eines hinreichenden Tatverdachts bietet und somit zur Einstellung des Ermittlungsverfahrens gem. § 170 Abs. 2 StPO führt. Somit nimmt die Effektivität der Ermittlungsarbeit einen mittelbaren Einfluss auf die Einstellungsentscheidung der Staatsanwaltschaft.³⁷

33 *Abdul-Rahman et al.* 2023, 326; *Singelstein* 2003, 11.

34 *Abdul-Rahman et al.* 2023, 317; Zur Binnenkohäsion bei der Polizei siehe auch *Behr* 2010.

35 *UN-Sonderberichterstatter für Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung* 2022, AL DEU 2/2022; *Bosch/John/Aden* 2022, 1; *Amnesty International* 2010; Zu den verfassungs- und europarechtlichen Vorgaben siehe Zweiter Teil, B.I.2.

36 *Amnesty International* 2010, 82 ff.

37 *Singelstein* 2003, 11.